

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und  
Verwaltungen der kreisfreien Städte  
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe und  
als kommunale Träger der Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-310  
poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

22. Dezember 2022

### Rundschreiben Nr. 31-2022

#### **Kosten der Unterkunft für Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bewohner:innen in besonderen Wohnformen zahlen eine Miete, die von den Anbietern der besonderen Wohnformen kalkuliert und im WBVG-Vertrag vereinbart wird. Auf die Ausführungen und Erläuterungen hierzu in früheren Rundschreiben nehmen wir ergänzend Bezug.

Mieten, die bis maximal in Höhe der oberen Angemessenheitsgrenze (125% der nach § 45a SGB XII ermittelten Werte) kalkuliert und festgesetzt werden, unterliegen keinem Genehmigungs- bzw. Vereinbarungsvorbehalt durch den Träger der Eingliederungshilfe und sind vom Träger der Grundsicherung/der Sozialhilfe in der Regel nicht zu überprüfen.

Die Leistungserbringer von besonderen Wohnformen hatten im Jahr 2019/2020 mit der durch die Gemeinsame Kommission nach § 23 Landesrahmenvertrag beschlossenen Anlage 5/5a umfangreich Mieten kalkuliert, damit die Trennung der existenzsichernden Leistungen von der Fachleistung, d.h. das Herauslösen aus den Vergütungssätzen, erfolgen konnte. Die seinerzeitigen Grundlagen der Kalkulationen in Anlage 5/5a sind Gegenstand von Neubewertungen und Anpassungen. Ehemals kalkulierte Sach- und Investitionskostenanteile, die der Fachleistung zuzuordnen sind sowie Werte, die über die 125%-Grenze hinausgingen, wurden als Bestandteil des bereinigten Fachleistungssatzes deklariert, ohne dass eine konkrete Neuverhandlung der Fachleistungssätze erfolgte. In der Umsetzungsphase (01.01.2020-31.12.2022) erfolgten aufgrund einer vereinbarten Budgetneutralität Anpassungen von Miete bzw. Fachleistungssätzen aufgrund der Veränderung der Angemessenheitsgrenzen.

Blinden und sehbehinderten Personen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

**Kernarbeitszeiten**  
09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)  
Fax: 06131 967-310

In der Zeit ab dem 01.01.2023 haben sich erneut die Angemessenheitsgrenzen geändert, die Fachleistungssätze sind jedoch noch keiner Neubewertung/Neuverhandlung unterzogen worden. Seinerzeit „theoretisch“ kalkulierte Mietanteile im Fachleistungssatz oder Anteile Ü125 werden nicht weiter bewertet bzw. angepasst.

Die Leistungserbringer in besonderen Wohnformen haben daher die Möglichkeit, ihre Mieten bis zur oberen Angemessenheitsgrenze festzusetzen. Die Leistungsberechtigten erhalten dann einen neuen WBVG-Vertrag und ggf. eine Mietbescheinigung.

Es erfolgt in der Regel keine Vorlage beim Landesamt und auch keine Plausibilisierung von Mietkalkulationen durch das Landesamt als Träger der Eingliederungshilfe. Lediglich im Rahmen von Neuverhandlungen ist die Anlage 5/5a zur Bereinigung eines neu verhandelten Vergütungssatzes beim Landesamt einzureichen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anja Freytag